

Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 05.08.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen (Würzburger Str. 1, 97292 Uettingen)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Planungsstand Kindertageseinrichtung Mühlweg; Vorstellung der geänderten Entwurfsplanung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
- 2 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Bedarfsplanung
- 3 Grundstücksangelegenheiten; Baugebiet "Erweiterung Am Schneckenpfad"; Dienstbarkeiten-Grundstücksaufteilung
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 4.1 Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane und den ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewährt werden
 - 4.2 Ferienangebote unter Schulaufsicht; Rahmenbedingungen - Rundschreiben Nr. 42/2026 vom 17.07.2026 des Bay. Gemeindetags
 - 4.3 Finanzielle Situation der bayerischen Kommunen; Schreiben von Staatsminister Füracker vom 30. Juni 2026
 - 4.4 BayKiBiG-Reform – wesentliche Elemente und Umgang mit

Elternbeiträgen

- 4.5** Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 3/2026
- 4.6** Anspruch auf Widerruf einer Äußerung des Bürgermeistes; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 135/2026
- 4.7** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 07/2026

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Wind, Markus

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

ab 19.45 Uhr

Endres, Ralf

Fleischmann, Klaus

Häuslein, Fabian

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Lannig, Michael

Martin, Rainer

Meyer, Martin

ab 19.30 Uhr

Schmidt, Michael

Walter, Ulrich

Weimer, Michel

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Gäste/Referenten

Haus, Manuel

Kampert, Johannes, Dipl.Ing. (FH)

Presse

Main-Post

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gäste/Referenten

Kampert, Maximilian

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 15.07.2026 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Planungsstand Kindertageseinrichtung Mühlweg; Vorstellung der geänderten Entwurfsplanung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Die Entwurfsplanung wurde dem Gemeinderat letztmals in der Sitzung am 24.04.2026 vorgestellt.

Die ursprüngliche Entwurfsplanung umfasst Räumlichkeiten für 2 Gruppen für unter 3-jährige Kinder (U3) und 1 Gruppe für Kinder über drei Jahren (Regelkinder).

Der Gemeinderat kam in der Sitzung am 24.04.2026 zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Kinderzahlen und dem bestehenden Betreuungsangebot in der Gemeinde das Raumkonzept/Bedarfsplanung nochmals überarbeitet werden soll.

Die Bedarfsplanung wurde auf Basis der aktuellen Kinderzahlen und dem bestehenden Betreuungsangebot überarbeitet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nunmehr 2 Gruppen für über 3-jährige Kinder und 1 Gruppe für Kinder unter 3 Jahren benötigt werden.

Die Entwurfsplanung wurde dementsprechend angepasst und wird von den Planern in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Sofern seitens des Gemeinderates mit der vorliegenden Entwurfsplanung Einverständnis besteht, ist die weitere Vorgehensweise wie folgt geplant.

2. Halbjahr 2026

- Fertigstellung der Lph 3 Kostenberechnung alle Gewerke (Architekt, Fachplaner)
- Fertigstellung der Lph 4 Bauantrag, Einreichung Bauantrag (Architekt/Gemeinde)
- Einreichung Antrag auf Zuwendung (Verwaltung)

1. Halbjahr 2027

- Erhalt der Mitteilung über die voraussichtliche Zuwendungshöhe
- Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2027 und Finanzplanungsjahre 2028 - 2030 Entscheidung/Festlegung der Finanzierungsmöglichkeiten

2. Halbjahr 2027

- frühestmöglicher Termin für die Ausschreibung bzw. Baubeginn, **sofern die Finanzierung gesichert ist**
- Bauzeit ca. 1,5 Jahre

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
x	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		ca. 4.000.000 €
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

☐	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.4640.9400
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 2027/2028	x enthalten ☐ nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag) |
| ☐ | einmalig ☐ laufend |
| ☐ | im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle |
| ☐ | im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt |

Beschluss:

Der Gemeinderat Uettingen ist mit der vorgelegten Planung und der weiteren Vorgehensweise einverstanden.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz; Bedarfsplanung
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Uettingen hat letztmals im Jahre 2021 die örtliche Bedarfsplanung an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen festgestellt. Aufgrund der fortgeschrittenen Sitzung des Gemeinderates Uettingen vom 05.08.2026

nen Planung der neuen Kindertageseinrichtung im Mühlweg und den sinkenden Kinderzahlen ist die Bedarfsplanung zu aktualisieren.

Bedarfsplanung

I. Grundlagen

o Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) - Jugendämter

Das Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) trägt die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung. Diese besteht aus Bestandsfeststellung, Feststellung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder.

o Art. 7 BayKiBiG - Gemeinden

Die Bedarfsplanung wird durch die örtliche Planung der Gemeinden ergänzt. Die Gemeinden haben die Pflichtaufgabe, rechtzeitig die bedarfsnotwendigen Plätze zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG, vgl. auch § 24 SGB VIII).

Die Gemeinde stellt hierzu den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und Kinder fest und erkennt die Bedarfsnotwendigkeit konkreter Plätze in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet, in bestimmten Fällen aber auch auswärts, an.

Zu berücksichtigen ist der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz seit dem 01.08.2013.

II. Vorbemerkungen – Entwicklung der Geburtenjahrgänge in der Gemeinde Uettingen

(Quelle: Melderegister der Gemeinde Uettingen – Stand 03.07.2026 aktuell gemeldet)
Geburtdurchschnitt der letzten 10 Jahre = 20,9 Kinder

2025 =	19	2020 =	22
2024 =	14	2019 =	19
2023 =	20	2018 =	24
2022 =	24	2017 =	21
2021 =	21	2016 =	25

III. Bestandsfeststellung

Die Bestandsfeststellung erfasst alle Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Maßgeblich ist dabei die zulässige Platzzahl nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Zahl der integrativen Plätze werden stets auf konkrete Einzelnachfrage im Benehmen mit dem Bezirk Unterfranken (Leistungsvereinbarung zur Einzelintegration) angeboten.

Einrichtungen, die keine Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG sind (z.B. Mittagsbetreuung und Ganztagsangebote an Schulen), können nachrichtlich mit aufgeführt werden.

III.1. Altersgemischte Einrichtung

a) Evang. Kindergarten, Schäfersgasse 3, 97292 Uettingen

Träger:
Bildung und Erziehung der Diakonie Würzburg gGmbH

12 genehmigte Plätze für Kleinkinder unter drei Jahren
50 genehmigte Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

laut Betriebserlaubnis vom 13.04.2022.

b) Übergangsgruppe Uettingen, Bayernstraße 2, 97292 Uettingen

Träger:
Bildung und Erziehung der Diakonie Würzburg gGmbH

12 genehmigte Plätze vom ersten bis dritten Lebensjahr
25 genehmigte Plätze für Kindergartenkinder ab 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt

laut Betriebserlaubnis vom 02.12.2024 – befristet bis 31.12.2026

III. 2. Großtagespflege

Die Dorfzwerge GbR, Birkenweg 6, 97292 Uettingen

Träger:
Nicole und Valentina Henn, Birkenweg 6, 97292 Uettingen

Insgesamt 10 Pflegeverhältnisse
laut Pflegeerlaubnis vom 10.01.2025

III. 3. Nachrichtlich: weitere Einrichtungen

Über den Schulverband Helmstadt werden Plätze in der Mittagsbetreuung angeboten.

IV. Bestimmung/Anerkennung des örtlichen Bedarfs

Für die Bedarfsfeststellung wird bei den Berechnungen die Betrachtung der Vorjahre herangezogen. Hierbei wird von einer Jahrgangsstärke von 21 Kindern ausgegangen. Die Jahrgangsstärke wird auf Basis der durchschnittlichen Jahrgangsstärke der letzten zehn Jahre von **21** Kindern (siehe II.) errechnet.

a) Kindergärten

Zur Ermittlung des aktuellen Bedarfs in den Kindergärten kann lt. Kindergartenfachaufsicht, rein rechnerisch, von 3,5 Jahrgängen ausgegangen werden. Somit liegt der rechnerische durchschnittliche Bedarf bei ca. 74 Plätzen.

Unter Berücksichtigung eines geplanten Baugebietes und der derzeit laufenden privaten Maßnahmen im Geschosswohnungsbau (Aufschlag von 10 %) wird der Bedarf mit

81 Plätzen

festgestellt.

Hiervon werden im Evang. Kindergarten in der Schäfersgasse 50 Plätze angeboten. Die Übergangsgruppe in der Bayernstraße wird ihren Betrieb einstellen, sobald die Kindertages-

einrichtung im Mühlweg errichtet ist. Es fehlen derzeit somit 31 Plätze. Hieraus ergibt sich für zukünftige Betreuungsjahre ein örtlicher Bedarf von 2 weiteren Kindergartengruppen.

b) Krippen

Der Bedarf an Krippenplätzen ist weit schwieriger festzustellen als dies bei Kindergartenplätzen der Fall ist. Zahlen aus Umfrageergebnissen sind nur bedingt aussagekräftig und verlässlich. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Ein- bis Dreijährige lässt sich zum großen Teil nicht mit „echten“ Kinderzahlen berechnen, da die Kinder, für die der Bedarf ermittelt werden soll, zum großen Teil noch nicht geboren sind. Die Kindergartenfachaufsicht rät, bei Kindern unter 3 Jahren immer mit 3 Jahrgängen zu rechnen, auch wenn nur 2 Jahrgänge die Krippe besuchen, da diese Berechnungsweise bundesweit angewandt wird und ansonsten die Statistik verfälscht würde. Bei einem angenommenen Bedarf von derzeit 60 % benötigen wir bei den zu Grunde liegenden Jahrgangsstärken im Jahr rechnerisch 38 Betreuungsplätze.

Unter Berücksichtigung eines weiteren Baugebietes und der derzeit laufenden privaten Maßnahmen im Geschosswohnungsbau (Aufschlag von 10 %) wird der Bedarf mit

42 Plätzen

festgestellt.

Hiervon werden im Evang. Kindergarten in der Schäfersgasse 12 Plätze und von der Großtagespflege „Die Dorfzwerge“ weitere 10 Plätze angeboten. Somit fehlen rechnerisch 20 Krippenplätze. Ein Teil dieser fehlenden Krippenplätze kann durch die Kleinkindgruppe/Flexigruppe im Evang. Kindergarten in der Schäfersgasse und dem geplanten Neubau im Mühlweg abgedeckt werden, somit ergibt sich für zukünftige Betreuungsjahre ein örtlicher Bedarf von 1 weiteren Krippengruppe.

Inwieweit sich noch diverse variable Faktoren (z.B. gebührenfreie KiTa, Zuzüge / Wegzüge) auswirken können, ist derzeit nicht abschätzbar.

c) Tagespflege

Die Tagespflege erfüllt eine wichtige Funktion in der Kinderbetreuung. Den steigenden Bedarf nach Plätzen für Unterdreijährige wird sie aber nur ergänzend decken können. Aktuell hat Uettingen keine Tagesmutter. Sofern Tagesmütter seitens des Kreisjugendamtes qualifiziert werden, können diese grundsätzlich ebenfalls als bedarfsnotwendig anerkannt werden. Die Verwaltung steht diesbezüglich stets in Verbindung mit dem Kreisjugendamt.

d) Kinderhort

Ab 1. August 2026 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe. Damit wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert. Der Rechtsanspruch ist bundesgesetzlich im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) geregelt.

Ein entsprechendes Angebot gibt es in der Gemeinde Uettingen noch nicht.

e) Auswärtig beanspruchte Plätze in Kindertagesstätten

Derzeit besuchen 20 Kinder aus dem Gemeindebereich auswärtige Kindertagesstätten. Eine Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit für Gastkinder hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 05.05.2008 ein Ende gesetzt. Das Wunsch- und Wahlrecht könne auf planerischem Weg nicht eingeschränkt werden. Eltern dürfen auch nicht zur Übernahme eines Teils der kindbezogenen Förderung herangezogen werden. Seither muss die Aufenthaltsgemeinde für jedes Kind ihren Förderanteil leisten, unabhängig davon, ob dieses eine Einrichtung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebiets besucht.

V. Zusammenfassung

Die Gemeinde Uettingen ist mit ihrem Kinderbetreuungsangeboten derzeit nicht ausreichend aufgestellt. Weder im Bereich Kindergarten noch im Bereich Krippe kann der örtliche Bedarf am Wohnort abgedeckt werden. Durch das geplante Baugebiet und private Baumaßnahmen im Geschosswohnungsbau wird die unbefriedigende Situation weiter verschärft. Ein Neubau einer Kindertageseinrichtung kann als bedarfsgerecht und vor allem rechtskonform bezeichnet werden.

Der örtliche Bedarfsplan ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG). Die Fortschreibung in einem Dreijahresrhythmus ist realistisch und zweckmäßig. Dies ist ein Zeitrahmen, der für alle Beteiligten meist gut abschätzbar ist. Sollten zwischenzeitlich Änderungen, gegebenenfalls aufgrund von Rechtsänderungen o. dgl., notwendig sein, so wird die Bedarfsplanung angepasst. Als Indikatoren für Änderungsnotwendigkeiten innerhalb der drei Jahre dienen vor allem die Anmeldungen in den Kindertagesstätten und die zukünftigen Nachfragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Bedarfsplanung.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

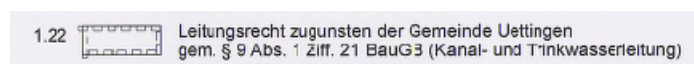
TOP 3	Grundstücksangelegenheiten; Baugebiet "Erweiterung Am Schneckenpfad"; Dienstbarkeiten-Grundstücksaufteilung
--------------	--

Sachverhalt:

Im Rahmen der begonnenen Erschließungsarbeiten kam das Thema „Grunddienstbarkeiten“ bestehender Kanal- und Wasserleitungen südlich der Grundstücke Nummern 1, 2 und 3 noch einmal zur Sprache.



Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde diese Situation vom Planer Herrn Fleckenstein im Gemeinderat angesprochen. Ursprünglich hatte Herr Fleckenstein diese belegte Fläche als Grünfläche vorgeschlagen. Zum damaligen Zeitpunkt hatte sich der Gemeinderat aber dafür entschieden, möglichst viele Quadratmeter Baulandfläche zu verkaufen. Damit wurde für diese Fläche (südlich der Nummern 1, 2 und 3) in den Bebauungsplan eine Bestimmung aufgenommen, die die Leitungen per Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf die Grundstücke festlegt. Über diese Diskussion hatte die Verwaltung bisher keine Kenntnis:



In einer Diskussionsrunde in der 30. KW (1. Bgm, 2. Bgm, Bauhofleitung, Verwaltung) wurde die Diskussion offen geführt und festgelegt, die Entscheidung noch einmal in den Gemeinderat zu geben.

Leitungsrechte können grundsätzlich auf privater als auch auf öffentlicher Grundlage beruhen. Hier wählte man das Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 21 BauGB. Die Eintragung selbst ist in den meisten Fällen zunächst unstrittig. Allerdings muss der Eigentümer des belasteten Grundstücks sich im Klaren sein, dass mit der Eintragung eine Wertminderung und auch eine Einschränkung in der Baufreiheit besteht.

Ein Leitungsrecht bedingt, dass die betroffene Fläche auch für die Zukunft frei zu halten ist, also nicht bebaut werden darf. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere in Altorten noch häufiger öffentliche Leitungen über Privatgrund führen. Bei Sanierungen und Neuplanungen wird jedoch versucht, solche Situationen zu vermeiden.

Gerade wenn die Leitungen in die Jahre kommen oder ein Schaden auftritt, wird es kompliziert. Über Jahre angelegte und gewachsene Gartenanlagen müssen geöffnet, private Grundstücksteile überfahren und ggf. noch weitere Grundstücke in Anspruch genommen werden. Zudem kann man feststellen, dass trotz Baufreihaltegebot meist doch (wenn auch verbotswidrig) Gebäude auf der Trasse errichtet werden. Die Gemeinde selbst wie auch beauftragte Firmen stehen hier immer wieder im negativen Focus.

Im vorliegenden Fall der Nummern 1, 2 und 3 kann man dies gut darstellen, wenn z. B. ein Schaden an der Kanal- oder Wasserleitung im mittleren Grundstück auftritt.

Nachdem die Erschließung gerade erst begonnen hat, könnte man jetzt noch auf die Situation reagieren, wenn man das wünscht.

Letztendlich bliebe nur die Möglichkeit, die Fläche, auf der die öffentliche Kanal- und Wasserleitung liegt, doch als Grünfläche im öffentlichen Eigentum zu belassen. Eine Ausgestaltung als Weg wäre nicht möglich, da dies den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht.

Würde man diese Fläche als öffentliche Grünfläche belassen, hat dies zum jetzigen Zeitpunkt planerische und finanzielle Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkung:

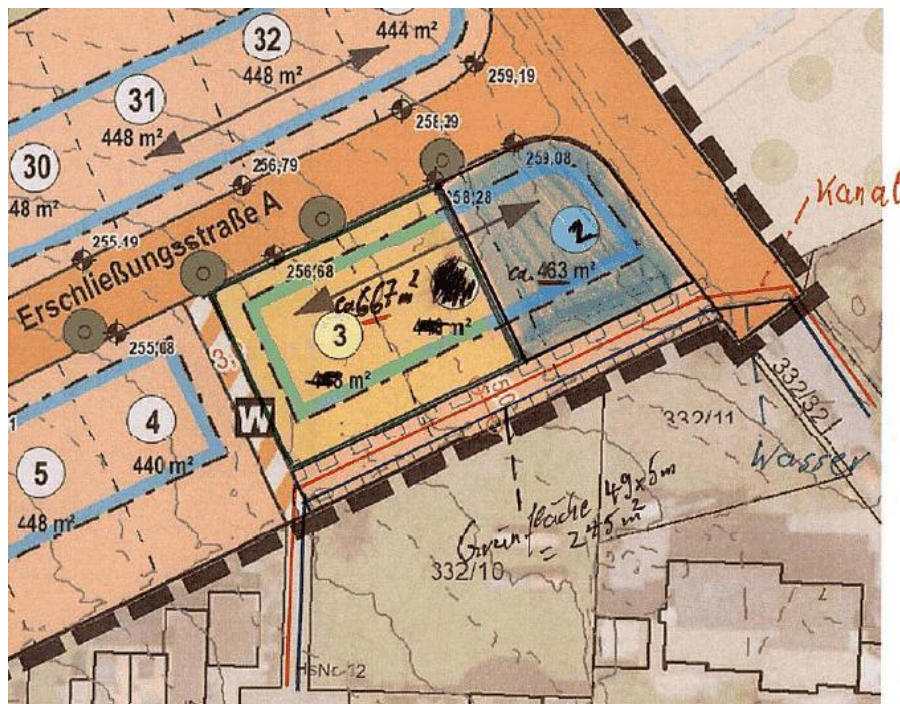
Die Fläche (ca. 49 x 5 m) mit 245 qm würde nicht zum Verkauf stehen. Dies macht eine Summe von 67.375 € aus. Sollte ein späterer Schaden auftreten, sind die Reparatur- und Wiederherstellungskosten für die betroffenen Grundstücke auch schnell im mittleren fünfstelligen Bereich und es kann sich durchaus ausgleichen. Die beiden Leitungen sind aus dem Jahre 1993 und damit 33 Jahre alt. Bei aller Betrachtung kann aber keine Häufigkeit des Eintritts eines Schadens vorhergesagt werden.

Planerische Auswirkung:

Die Wegnahme der Grünfläche würde sich auf die Größe der genannten Grundstücke auswirken. Würde man bei jedem Grundstück die rund 80 qm wegnehmen, verblieben 3 wirklich sehr kleine Grundstücke. Der Bebauungsplan lässt aufgrund der gestrichelten Linien zu den Nachbargrundstücken Verschiebungen zu. Damit könnte die Grundstücksfläche für das östliche Grundstück (durch Verschiebung der Grundstücksgrenze nach Westen) wieder auf die 463 qm gebracht werden. Damit verbliebe ein größeres Grundstück daneben mit rund 667 qm. Alternativ könnte man die Grenze auch so verschieben, dass zwei gleich große Grundstücke mit rund 565 qm herauskommen. Für die bessere bauliche Nutzung würden somit zwei größere Grundstücke entstehen, als drei sehr kleine.

Die Herausnahme und Umlegung der Leitungen über andere Grundstücke oder die neue Erschließungsstraße wurde andiskutiert, ist jedoch nicht mehr möglich aufgrund hydraulischer Verhältnisse und unterschiedlicher Leitungsdimensionierungen.

Lageplan Muster einer neuen Grundstücksaufteilung:



Der Gemeinderat hat zum Zeitpunkt der Aufstellung die Entscheidung für die Grunddienstbarkeiten getroffen. Die Ausführungen sollen lediglich die Vor- und Nachteile solcher Dienstbarkeiten darstellen und in der Diskussion zur Klarheit beitragen. Nachdem jetzt die letzte Gelegenheit wäre, diese Veränderungen in der Erschließung zu berücksichtigen, sollte dieser Tagesordnungspunkt vorbereitet werden.

Wird keine Veränderung vorgenommen, bleibt es bei der Festlegung des Bebauungsplans.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt. Die Angelegenheit wird in der nächsten Gemeinderatssitzung beraten.

Zurückgestellt

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 4.1 Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane und den ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewährt werden

Sachverhalt:

Im Ministerialblatt Ausgabe 291/2026 vom 15.07.2026 erfolgt eine Bekanntmachung zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane und den ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewährt werden, wird Folgendes bekannt gegeben (vgl. R 3.12 Abs. 3 Satz 10 der Lohnsteuer-Richtlinien – LStR):

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Ferienangebote unter Schulaufsicht; Rahmenbedingungen - Rundschreiben Nr. 42/2026 vom 17.07.2026 des Bay. Gemeindetags

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften vom 26. März 2026 wird die Schulaufsicht für Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (im Folgenden Ferienangebote unter Schulaufsicht) im Bayerischen Gesetz - über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hat das Staatsministerium in Bekanntmachung „Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter“ vom 10.06.2026 präzisiert.

Mit Rundschreiben Nr. 42/2026 vom 17.07.2026 gibt der Bay. Gemeindetag einen Überblick über die Regelungen, nähere Informationen enthält das KMS vom 11. Juni 2026.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.3 Finanzielle Situation der bayerischen Kommunen; Schreiben von Staatsminister Füracker vom 30. Juni 2026
--

Sachverhalt:

Mit dem Schreiben vom 30. Juni 2026 hat Staatsminister Füracker die Mitglieder der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag über die finanzielle Situation der bayerischen Kommunen und die Leistungen des Freistaats an seine Kommunen informiert. Da dieses Schreiben vielfach von den Abgeordneten an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister weitergeleitet wurde, hat der Bayerische Gemeindetag mit seinem Rundschreiben 43/2026 vom 20.07.2027 einige Informationen zur Einordnung gegeben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.4 BayKiBiG-Reform – wesentliche Elemente und Umgang mit Elternbeiträgen
--

Sachverhalt:

Mit diesem Rundschreiben 45/2026 vom 23.07.2026 informiert der Bay. Gemeindetag über die wesentlichen Elemente der BayKiBiG Reform und mögliche Auswirkungen auf die Einrichtungen. **Das Rundschreiben stellt einen Überblick über die geplante Reform dar. Eine vertiefte Darstellung zu den wesentlichen Elementen der Reform und zu Elternbeiträgen, ist im Text verlinkt. Ebenfalls sind dort weitere Links zu relevanten Dokumenten zu finden.**

Ein benutzerfreundliches **Berechnungstool kann derzeit** trotz erheblicher Bemühungen und konstruktiven Austausches mit dem StMAS **leider nicht zur Verfügung gestellt werden**. Die Vielfältigkeit der Einrichtungen lässt derzeit keine standardisierte Berechnung für alle zu.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.5 Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 3/2026

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde das Magazin des KUVB Ausgabe 3/2026 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt das Magazin zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.6 Anspruch auf Widerruf einer Äußerung des Bürgermeisters; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 135/2026
--

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 14/2026 wurde der Artikel „Anspruch auf Widerruf einer Äußerung des Bürgermeisters; Rd.Nr. 135/2026“ veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.7 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 07/2026
--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 07/2026 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

gez. Markus Wind
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer